



per Telefax/E-Mail

München, 16. Dezember 2013

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

– Pressemitteilung –

Freier Weg für Tourengesher - außer bei Pistenpräparierung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Urteil vom 21. November 2013 festgestellt, dass der Freistaat Bayern verpflichtet war, im Skigebiet „Garmisch-Classic“ die Beseitigung der errichteten Pistensperrungen für Tourengesher - mit Ausnahme von Sperrungen wegen Pistenpräparierung - anzuordnen.

Eine Pistenbetreiberin hatte während der vergangenen Skisaison mehrere Skipisten (Hausberg-, Kreuzeck- und Osterfeldergebiet) für Skitourengesher gesperrt. Ein Skitourengesher erhob daraufhin Klage mit dem Ziel, den Freistaat Bayern zum Einschreiten gegen die Pistensperrungen zu verpflichten. Das Verwaltungsgericht entschied, dass die Sperrungen - mit Ausnahme der Zeiten der Pistenpräparierung - beseitigt werden müssten. Im Berufungsverfahren wollte der Kläger eine weitergehende Einschränkung der Pistensperrungen, die Pistenbetreiberin hingegen die Aufhebung der Beseitigungsverpflichtung erreichen. Die Berufungen sowohl des Klägers als auch der Pistenbetreiberin blieben erfolglos. Das Urteil des Verwaltungsgerichts wurde bestätigt.

Nach Auffassung des BayVGH bleiben präparierte Skipisten trotz der Umgestaltungen, die sie durch die Pistenbetreiber erfahren (z.B. die Errichtung von Seilbahnen), Teile der freien Natur. Die Pistenbetreiberin habe nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz während des allgemeinen Skibetriebs keine Sperrungen der Skipisten für Tourengesher vornehmen dürfen. Die Beseitigung der Sperrungen sei auch im Interesse der erholungssuchenden und Wintersport treibenden Bevölkerung erforderlich gewesen. Das Ermessen der Naturschutzbehörde, gegen die unzulässigen und für Erholungssuchende nicht nur unbedeutenden Sperrungen in der freien Natur vorzugehen, sei im Hinblick auf das in der Bayerischen Verfassung verankerte Grundrecht auf Naturgenuss auf Null reduziert gewesen. Daher sei die Berufung der Pistenbetreiberin zurückzuweisen gewesen.

Anders sei die Rechtslage betreffend die Sperrungen der Skipisten für alle Pistenutzer während der gefährlichen Pistenpräparierung. Das Grundrecht auf Naturgenuss bzw. das Betretungsrecht der freien Natur gebe dem Erholungssuchenden kein Recht, auf die Arbeits- und Betriebsabläufe eines Pistenbetreibers Einfluss zu nehmen, soweit diese sich im Rahmen des Üblichen hielten. Der Kläger habe daher keinen Anspruch darauf, dass bei Sperrungen wegen Pistenpräparierung Abfahrten zu verschiedenen Parkplätzen offen blieben.

Die Revision wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nicht zugelassen. Dagegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt werden.

(BayVGH, Urteil v. 21. November 2013, Az. 14 BV 13.487)

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.

Pressesprecher	Postanschrift	Dienstgebäude	Telefon	Telefax
VRi'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315	Postfach 34 01 48	Ludwigstr. 23	(089) 2130-0	(089) 2130-320
RR'in Bettina Clos, Tel. 2130-264, Fax 2130-464	80098 München	80539 München	E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de	
			Internet: http://www.vgh.bayern.de	